

		„Nur die folgenden, in Kapitel 3.2 Tabelle A mit diesem Klassifizierungscode aufgeführten Stoffe und Gegenstände unterliegen den Vorschriften der Klasse 9:
andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung in Tankschiffen eine Gefahr darstellen und nicht unter die Definition einer anderen Klasse fallen	M12	9003 STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C UND HÖCHSTENS 100 °C, die nicht anderen Klassen zuzuordnen sind 9004 DIPHENYLMETHAN-4,4'-DIISOCYANAT 9005 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, GESCHMOLZEN, N.A.G. 9006 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.“

2.3.2 *In der Überschrift „Klasse 4.1“ ändern in „Klasse 1 und Klasse 4.1“.*

2.3.2.1 *Erhält folgenden Wortlaut:*

„2.3.2.1 Zur Feststellung der Kriterien der Nitrocellulose muss der Bergmann-Junk-Test oder der Methylvioletttest im Handbuch Prüfungen und Kriterien Anhang 10 (siehe Kapitel 3.3 Sondervorschriften 393 und 394) durchgeführt werden. Wenn Zweifel daran bestehen, dass die Entzündungstemperatur der Nitrocellulose im Falle des Bergmann-Junk-Tests deutlich höher als 132 °C oder im Falle des Methylvioletttestes deutlich höher als 134,5 °C ist, sollte vor der Durchführung dieser Tests der in Abschnitt 2.3.2.5 beschriebene Test der Entzündungstemperatur durchgeführt werden. Wenn die Entzündungstemperatur von Nitrocellulosemischungen über 180 °C oder die Entzündungstemperatur von plastifizierter Nitrocellulose über 170 °C liegt, kann der Bergmann-Junk-Test oder der Methylvioletttest sicher durchgeführt werden.“

2.3.2.2 *Streichen.*

2.3.2.3 *Streichen.*

2.3.2.4 *Streichen.*

2.3.2.5 *Streichen.*

2.3.2.6 *2.3.2.6 wird zu 2.3.2.2.*

Im Text „nach den Unterabschnitten 2.3.2.9 und 2.3.2.10“ ändern in „nach Unterabschnitt 2.3.2.5“.

2.3.2.7 *2.3.2.7 wird zu 2.3.2.3.*

Im Text „Vor der unter den Bedingungen des Unterabschnitts 2.3.2.6 vorzunehmenden Trocknung müssen die Stoffe nach Unterabschnitt 2.3.2.2“ ändern in „Vor der unter den Bedingungen des Unterabschnitts 2.3.2.2 vorzunehmenden Trocknung muss plastifizierte Nitrocellulose“.

2.3.2.8 *2.3.2.8 wird zu 2.3.2.4.*

Im Text „Schwach nitrierte Nitrocellulose nach Unterabschnitt 2.3.2.1 ist zunächst einer Vortrocknung nach den Bedingungen des Unterabschnitts 2.3.2.7“ ändern in „Schwach nitrierte Nitrocellulose ist zunächst einer Vortrocknung nach den Bedingungen des Unterabschnitts 2.3.2.3“.

2.3.2.9 *Streichen.*

2.3.2.10 *2.3.2.10 wird zu 2.3.2.5.*

In der Überschrift „(siehe Unterabschnitte 2.3.2.1 und 2.3.2.2)“ ändern in „(siehe Unterabschnitt 2.3.2.1)“.

2.3.3.1.1 *„ISO 13736 (Bestimmung des Flammpunktes – Verfahren mit geschlossenem Tiegel nach Abel)“ ändern in „ISO 13736 (Bestimmung des Flammpunktes – Verfahren mit geschlossenem Tiegel nach Abel)“.*

3.1.2.8.1.4 *Ersetzen durch:*

„3.1.2.8.1.4 Nur bei den UN-Nummern 3077 und 3082 darf die technische Benennung eine Benennung sein, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (2) in Großbuchstaben angegeben ist, vorausgesetzt, diese Benennung enthält nicht die Bezeichnung „N.A.G.“ und die Sondervorschrift 274 ist nicht zugeordnet. Es ist die Benennung zu verwenden, die den Stoff oder das Gemisch am zutreffendsten beschreibt, z. B.:

UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (FARBE)

UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
(PARFÜMERIEERZEUGNISSE).

3.1.2.8.1.5 (gestrichen)“.

3.2.1 Tabelle A

Bei der UN-Nr. 0130, in Spalte (2) „BLEISTYPHNAT (BLEITRINITRORESORCINAT) ANGEFEUCHTET“ ändern in „BLEISTYPHNAT (BLEITRINITRORESORCINAT), ANGEFEUCHTET“.

Bei der UN-Nr. 0285, in Spalte (11) „HA03,“ ändern in „HA03“.

Bei der UN-Nr. 0303, dritte Eintragung, in Spalte (2) „beim einatmen“ ändern in „beim Einatmen“.

Bei den UN-Nrn. 0340, 0341, 0342 und 0343 in Spalte (6) einfügen: „393“.

Bei der UN-Nr. 0376, in Spalte (11) „HA03,“ ändern in „HA03“.

Bei der UN-Nr. 0485, in Spalte (11) „HA03,“ ändern in „HA03“.

Bei den UN-Nrn. 1002, 1006, 1013, 1046, 1056, 1058, 1065, 1066, 1080, 1952, 1956, 2036, 3070, 3163, 3297, 3298 und 3299 in Spalte (6) streichen: „660“ und einfügen: „392“.

Bei der UN-Nr. 1010 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT mit mehr als 40 % Butadienen“.

Bei den UN-Nrn. 1153, VG II, 2074 und 3468 in Spalte (8) streichen: „T“.

Bei der UN-Nr. 1323, in Spalte (2) „EISENCER“ ändern in „CEREISEN“.

Bei der UN-Nr. 1422, in Spalte (2) „KALIUM-NATRIUMLEGIERUNGEN“ ändern in „KALIUM-NATRIUM-LEGIERUNGEN“.

Bei der UN-Nr. 1458 (alle Eintragungen), in Spalte (2) „BORAT UND CHLORAT, MISCHUNG“ ändern in „CHLORAT UND BORAT, MISCHUNG“.

Bei der UN-Nr. 2037 (alle Eintragungen) in Spalte (6) einfügen: „327“.

Bei den UN-Nrn. 2211 und 3314 in Spalte (6) einfügen: „675“.

Bei der UN-Nr. 2216 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „FISCHMEHL, STABILISIERT oder FISCHABFALL, STABILISIERT“.

Bei den UN-Nrn. 2288, 2582, 2785, 2984 und 3429 in Spalte (8) einfügen: „T“.

Bei der UN-Nr. 2383 in Spalte (6) streichen: „386“.

Bei der UN-Nr. 2522 in Spalte (2) am Ende hinzufügen: „, STABILISIERT“ und in Spalte (6) einfügen: „386“.

Bei den UN-Nrn. 2555, 2556, 2557 und 3380 in Spalte (6) einfügen: „394“.

[Die Änderung zur UN-Nr. 2785 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Bei der UN-Nr. 2913 in Spalte (2) „(SCO-I oder SCO-II)“ ändern in „(SCO-I, SCO-II oder SCO-III)“.

Bei der UN-Nr. 2984, in Spalte (2) „Stabilisierung nach Bedarf“ ändern in „(Stabilisierung nach Bedarf)“.

Bei der UN-Nr. 3088, VG III, in Spalte (2) „SELBSTERHITZUNGS-FÄHIGER“ ändern in „SELBSTERHITZUNGSFÄHIGER“.

*Bei den UN-Nrn. 3090, 3091, 3480, und 3481, Spalte (3)
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*

*Bei den UN-Nrn. 3090, 3091, 3480, und 3481, Spalte (5)
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*

Bei den UN-Nrn. 3091 und 3481 in Spalte (6) einfügen: „390“.

Bei der UN-Nr. 3132, alle Eintragungen, in Spalte (9) „PP,EX,A“ ändern in „PP, EX, A“.

Bei der UN-Nr. 3135, alle Eintragungen, in Spalte (9) „PP,EX,A“ ändern in „PP, EX, A“.

Bei der UN-Nr. 3291 in Spalte (4) streichen: „II“. (zwei Eintragungen)

Bei der UN-Nr. 3314, in Spalte (2) „KUNSTSTOFFPRESS-MISCHUNG“ ändern in „KUNSTSTOFFPRESSMISCHUNG“.

Bei der UN-Nr. 3325: [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Bei der UN-Nr. 3362, in Spalte (10) nach der ersten Codierung „VE01“ umbrechen.

Bei der UN-Nr. 3363 in Spalte (2) am Anfang hinzufügen: „GEFÄHRLICHE GÜTER IN GEGENSTÄNDEN oder“.

Bei der UN-Nr. 3404, in Spalte (2) „KALIUM-NATRIUMLEGIERUNGEN“ ändern in „KALIUM-NATRIUM-LEGIERUNGEN“.

Bei der UN-Nr. 3456 in Spalte (8) streichen: „T3“.

Bei der UN-Nr. 3473 in Spalte (2) „BRENNSTOFFZELLENKARTUSCHEN“ ändern in „BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHEN“ (dreimal).

Bei der UN-Nr. 3475 in Spalte (9, ein Leerzeichen einfügen nach: „PP,“.

Bei der UN-Nr. 3476 in Spalte (2) „BRENNSTOFFZELLENKARTUSCHEN“ ändern in „BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHEN“ (dreimal).

Bei der UN-Nr. 3476 in Spalte (9) ein Leerzeichen einfügen nach: „PP,“.

Bei der UN-Nr. 3477 in Spalte (2) „BRENNSTOFFZELLENKARTUSCHEN“ ändern in „BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHEN“ (dreimal).

Bei der UN-Nr. 3478 in Spalte (2) „BRENNSTOFFZELLENKARTUSCHEN“ ändern in „BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHEN“ (dreimal).

Bei der UN-Nr. 3478 in Spalte (9) ein Leerzeichen einfügen nach: „PP,“.

Bei der UN-Nr. 3479 in Spalte (2) „BRENNSTOFFZELLENKARTUSCHEN“ ändern in „BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHEN“ (dreimal).

Bei der UN-Nr. 3479 in Spalte (9) ein Leerzeichen einfügen nach: „PP,“.

Bei der UN-Nr. 3502 in Spalte (2) „GIFTIG N.A.G.“ ändern in „GIFTIG, N.A.G.“.

Bei der UN-Nr. 3503 in Spalte (2) „ÄTZEND N.A.G.“ ändern in „ÄTZEND, N.A.G.“.

Bei der UN-Nr. 3504 in Spalte (2) „GIFTIG N.A.G.“ ändern in „GIFTIG, N.A.G.“.

Bei der UN-Nr. 3504 in Spalte (10) ein Komma einfügen nach: „VE01“.

Bei der UN-Nr. 3505 in Spalte (2) „ÄTZEND N.A.G.“ ändern in „ÄTZEND, N.A.G.“.

Bei den UN-Nrn. 3537 bis 3548 in Spalte (6) streichen: „667“.

Bei der Stoffnummer 9001 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „STOFF MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C, ERWÄRMT in einem Bereich von 15 K unterhalb seines Flammpunkts“.

Bei der Stoffnummer 9002 in Spalte (2) ein Leerzeichen einfügen zwischen „200“ und „°C“.

Bei den Stoffnummern 9003, 9004, 9005 und 9006 in Spalte 3(b) einfügen: „M12“.

Folgende neue Eintragungen einfügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9)	(10)	(11)			(12)	(13)
0511	SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar	1	1.1B		1		0	E0		PP		LO01	HA01, HA02, HA03		3	
0512	SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar	1	1.4B		1.4		0	E0		PP		LO01	HA01, HA02, HA03		1	
0513	SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar	1	1.4S		1.4	347	0	E0		PP		LO01	HA01, HA03		0	
3549	MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN, fest oder MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE, fest	6.2	I3		6.2	395 802	0	E0		PP					0	

3.2.2 *Tabelle B*

Folgende Änderungen vornehmen:

Benennung und Beschreibung	Stoffnummer/ UN-Nummer	Änderung
BORAT UND CHLORAT, MISCHUNG	1458	<i>Die Benennung in der Spalte „Benennung und Beschreibung“ erhält folgenden Wortlaut: „CHLORAT UND BORAT, MISCHUNG“.</i>
BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet	1010	<i>Die Benennung und Beschreibung in der Spalte „Benennung und Beschreibung“ erhält folgenden Wortlaut: „BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT mit mehr als 40 % Butadienen“.</i>
EISENCER	1323	<i>Die Benennung in der Spalte „Benennung und Beschreibung“ erhält folgenden Wortlaut: „CEREISEN“.</i>
Fischmehl, stabilisiert	2216	<i>Streichen</i>
Fischabfälle, stabilisiert	2216	<i>Streichen</i>
2-DIMETHYLAMINOETHYL-METHACRYLAT	2522	<i>Am Ende der Benennung in der Spalte „Benennung und Beschreibung“ hinzufügen: „, STABILISIERT“.</i>
RADIOAKTIVE STOFFE MIT GERINGER SPEZIFISCHER AKTIVITÄT (LSA-III), SPALTBAR	3325	<i>[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]</i>
RADIOAKTIVE STOFFE, OBERFLÄCHENKONTAMINIERT GEGENSTÄNDE (SCO-I oder SCO-II), nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt	2913	<i>In der Benennung in der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „(SCO-I oder SCO-II)“ ändern in „(SCO-I, SCO-II oder SCO-III)“.</i>
TRINITROCHLORBENZEN, ANGEFEUCHTET mit mindestens 10 Masse-% Wasser	3365	<i>[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]</i>

Benennung und Beschreibung	Stoffnummer/ UN-Nummer	Änderung
TRINITROPHENOL, ANGEFEUCHTET mit mindestens 10 Masse-% Wasser	3364	[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Folgende neue Eintragungen einfügen:

Benennung und Beschreibung	Stoffnummer/ UN-Nummer
FISCHMEHL, STABILISIERT oder FISCHABFALL, STABILISIERT	2216
GEFÄHRLICHE GÜTER IN GEGENSTÄNDEN	3363
MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN, fest	3549
MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE, fest	3549
SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar	0511
SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar	0512
SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar	0513

3.2.3.1 *In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (3b) im zweiten Spiegelstrich streichen: „, 8“.*

In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (3b) einen neuen dritten Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut einfügen:

„- Für gefährliche Stoffe oder Gegenstände der Klasse 8 werden die Codes in Absatz 2.2.8.1.4.1 erläutert.“.

In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (5), vorletzter Absatz „wasserlöslich“ ändern in „wasserlöslich“.

In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (8) „Ladetanktyp“ einen neuen Punkt 4. einfügen: „4. Membrantank“.

*Erläuternde Bemerkung zu Spalte (16) und Bem.
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*

*In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (20) erhält die Bemerkung 29 folgenden Wortlaut:
„(gestrichen)“.*

In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (20) Bemerkung 33 d) „Sauerstoff-Messgeräte“ ändern in „Sauerstoffmessgeräte“.

In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (20) Bemerkung 38 „SATM D86-01“ ändern in „ASTM D86-01“.

*In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (20) Bemerkung 39 c) „Sauerstoff-Messgerät“ ändern in:
„Sauerstoffmessgerät“ (zweimal).*

*In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (20) erhält die Bemerkung 44 am Ende folgenden Wortlaut:
„... oder vergleichbar vorliegen, die eine Zuordnung zu den Untergruppen II B3, II B2 oder II B1 der Explosionsgruppe II B oder der Explosionsgruppe II A erlauben.“.*

Folgende neue Bemerkung 45. einfügen:

„45. Während der Übernahme dieses Stoffes als Schiffsbetriebsabfall von Seeschiffen sind an Bord der Schiffe geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Exposition des Personals an Bord durch die beim Beladen aus den Ladetanks des den Stoff aufnehmenden Schiffes austretenden Gas/Luftgemische zu vermeiden oder so weit wie möglich zu reduzieren und um den Schutz des Personals an Bord während dieser Tätigkeiten zu gewährleisten. Den betreffenden Beschäftigten ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, die sie während der gesamten Dauer der erhöhten Exposition tragen müssen.“.

3.2.3.2 *Tabelle C*

In der Überschrift eine neue zweite Zeile mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2 / 3.2.3.1	1.2.1 / 7.2.2.0.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1

(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
7.2.4.21	3.2.3.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	1.2.1	1.2.1 / 3.2.3.3	1.2.1 / 3.2.3.3	8.1.5	7.2.5	3.2.3.1“

[Die Änderung der Beschreibungen von Spalte 3 (b) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Für alle Eintragungen mit „29“ in Spalte (20) streichen: „29“.

Bei der UN-Nr. 1010, BUTA-1,2-DIEN, STABILISIERT, erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE (BUTA-1,2-DIEN), STABILISIERT“.

Bei der UN-Nr. 1010, BUTA-1,3-DIEN, STABILISIERT, erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE (BUTA-1,3-DIEN), STABILISIERT“.

Bei der UN-Nr. 1020 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „CHLORPENTAFLUORETHAN (Gas als Kältemittel R 115)“.

Bei der UN-Nr. 1108 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „PENT-1-EN (n-Amylen)“.

Bei der UN-Nr. 1131 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „KOHLENSTOFFDISULFID (Schwefelkohlenstoff)“.

[Die Änderung zur UN-Nr. 1177 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Bei der UN-Nr. 1179 erhält die Spalte (16) folgenden Wortlaut: „II A“.

Bei der UN-Nr. 1193 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „ETHYLMETHYLKETON (Methylethylketon)“.

Bei der UN-Nr. 1212 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „ISOBUTANOL (Isobutylalkohol)“.

Bei der UN-Nr. 1216 erhält die Spalte (16) folgenden Wortlaut: „II B (II B1)“.

Bei der UN-Nr. 1219 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „ISOPROPANOL (Isopropylalkohol)“.

Bei der UN-Nr. 1268, (16 Eintragungen mit einem Benzen-Gehalt von mehr als 10 %) in Spalte (20) streichen: „27“.

Bei der UN-Nr. 1274 (alle Eintragungen) erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „n-PROPANOL (n-Propylalkohol)“.

Bei der UN-Nr. 1823 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „NATRIUMHYDROXID, FEST, GESCHMOLZEN“.

Bei den UN-Nrn. 1993 (6 erste Eintragungen), 3145 (alle Eintragungen), 3295 (6 erste Eintragungen), 9002 (alle Eintragungen), 9005 und 9006 in Spalte (20) einfügen: „27“.

Bei der UN-Nr. 2057, Verpackungsgruppen II und III, erhält die Spalte (10) folgenden Wortlaut: „35“ und die Spalte (11) erhält folgenden Wortlaut: „95“.

[Die Änderung zur UN-Nr. 2785 in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Bei der UN-Nr. 2850 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „PROPYLENTETRAMER (Tetrapropylen)“.

Bei der UN-Nr. 3082, zweite Eintragung, erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (BILGENWASSER, FREI VON ÖLSCHLAMM)“.

Bei der UN-Nr. 3256, dritte Eintragung, in Spalte (2) „(CARBON BLACK REEDSTOCK – E“ ändern in „(CARBON BLACK REEDSTOCK – E)“.

Bei der UN-Nr. 3256 „ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt (Low QI Pitch)“, erhält die Spalte (16) folgenden Wortlaut: „II B (II B2)“.

Bei der UN-Nr. 3295 „KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G., ISOPREN UND PENTADIEN ENTHALTEND, STABILISIERT“ (alle Eintragungen) in Spalte (20) streichen: „27“.

Bei der UN-Nr. 3494, erste Eintragung der VG III, in Spalte (13) „3“ ändern in „2“.

Bei der UN-Nr. 3494 (alle Eintragungen) in Spalte (20) streichen: „27“.

Bei der Stoffnummer 9000 in Spalte (2) streichen: „WASSERFREI“.

Bei der Stoffnummer 9001 (alle Eintragungen) erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „STOFF MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C, ERWÄRMT in einem Bereich von 15 K unterhalb seines Flammpunkts“.

Bei den Stoffnummern 9003 (alle Eintragungen), 9004, 9005 und 9006 in Spalte 3(b) einfügen: „M12“.

Bei der Stoffnummer 9003 (alle Eintragungen) in Spalte (2) streichen: „oder STOFFE MIT 60 °C < Fp ≤ 100 °C“.

Folgende neue Eintragungen einfügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
1010	BUTA-1,2-DIEN, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1+inst.	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 3; 31
1010	BUTA-1,3-DIEN, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1+inst.+ CMR	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II B (II B2 ⁴⁾)	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	2; 3; 31
1010	BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet <i>(enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien)</i>	2	3F		2.1+inst.	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II B ⁴⁾ (II B2 ⁴⁾)	ja	PP, EX, A	1	2; 3; 31

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
1010	BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet (<i>enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien</i>)	2	3F		2.1+inst.+CMR	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II B ⁴⁾ (II B2 ⁴⁾)	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	2; 3; 31
1011	BUTAN, TIEFGEKÜHLT, (<i>enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien</i>)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1011	BUTAN, TIEFGEKÜHLT, (<i>enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien</i>)	2	3F		2.1+CMR	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II A	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	2; 31
1012	BUT-1-EN, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1020	CHLORPENTAFLUORETHAN, TIEFGEKÜHLT, oder GAS ALS KÄLTEMITTEL R 115	2	3A		2.2	G	2	4	1; 3		95		1	nein			nein	PP	0	31
1030	1,1-DIFLUORETHAN, TIEFGEKÜHLT, (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 152a)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T1 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1033	DIMETHYLETHER, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T3	II B (II B2)	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1038	ETHYLEN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T1 ¹²⁾	II B (II B3)	ja	PP, EX, A	1	2; 31; 42
1055	ISOBUTEN, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ^{1), 12)}	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
1063	METHYLCHLORID, TIEFGEKÜHLT, (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 40)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T1 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1077	PROPEN, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T1 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1086	VINYLCHELORID, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1+inst.	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 3; 13; 31
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G.	2	3F		2.1 + CMR	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A, EP, TOX	1	2; 31
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH A)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH A0)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH A01)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, , TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH A02)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH A1)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH B)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH B1)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH B2)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH C)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1972	METHAN, TIEFGEKÜHLT oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, mit hohem Methangehalt	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T1 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31; 42
1978	PROPAN, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T1 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31
3082	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (BILGENWASSER, ENTHÄLT ÖLSCHLAMM)	9	M6	III	9+ CMR+ N1	N	2	3		10	97		3	ja			nein	PP, EP, TOX, A	0	45
3082	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (ÖLSCHLAMM)	9	M6	III	9+ CMR+ N1	N	2	3		10	97		3	ja			nein	PP, EP, TOX, A	0	45
9000	AMMONIAK, WASSERFREI, TIEFGEKÜHLT	2	3TC		2.1+2.3+8 +N1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T1 ¹²⁾	II A	ja	PP, EP, EX, TOX, A	2	1; 2; 31"

3.2.3.3 *Schema A erhält folgenden Wortlaut:*

„Schema A: Kriterien für die Ladetankausrüstung von C-Schiffen

Feststellen, welche Stoff-/Ladetank-Eigenschaften aus den ersten drei Spalten relevant sind. In der relevanten Spalte die anwendbare Zeile auswählen. In dieser Zeile sind dann in der vierten Spalte die sich ergebenden Anforderungen für die Ladetankausrüstung in C-Schiffen dargestellt.

Stoff-/Ladetank-Eigenschaften			sich ergebenden Anforderungen
Tankinnenüberdruck für 30 °C Flüssigkeitstemperatur und 37,8 °C Dampfraumtemperatur > 50 kPa	Tankinnenüberdruck für 30 °C Flüssigkeitstemperatur und 37,8 °C Dampfraumtemperatur ≤ 50 kPa	Tankinnenüberdruck unbekannt wegen Mangel an Daten	Ladetankausrüstung
gekühlt			Mit Kühlanlage (Ziffer 1 in Spalte (9))

ungekühlt	Tankinnenüberdruck bei 50 °C > 50 kPa, ohne Berieselung	Siedepunkt ≤ 60 °C	Drucktank (400 kPa)
	Tankinnenüberdruck bei 50 °C > 50 kPa, mit Berieselung	60 °C < Siedepunkt ≤ 85 °C	Mit Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil 50 kPa, mit Berieselungsanlage (Ziffer 3 in Spalte (9))
	Tankinnenüberdruck bei 50 °C ≤ 50 kPa		Mit Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil berechnet, aber mindestens 10 kPa
		85 °C < Siedepunkt ≤ 115 °C	Mit Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil 50 kPa
		Siedepunkt > 115 °C	Mit Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil 35 kPa“

Schema C erhält folgenden Wortlaut:

„Schema C: Kriterien für die Ladetankausrüstung von N-Schiffen mit offenen Ladetanks

Feststellen, welche Stoffeigenschaften aus den ersten drei Spalten relevant sind. In der relevanten Spalte die anwendbare Zeile auswählen. In dieser Zeile sind dann in der vierten Spalte die sich ergebenden Anforderungen für die Ladetankausrüstung in N-Schiffen mit offenen Ladetanks dargestellt.

Stoffeigenschaften			sich ergebenden Anforderungen
Klassen 3 und 9	Entzündbare Stoffe	Ätzende Stoffe	Ladetankausrüstung
23 °C ≤ Flammpunkt ≤ 60 °C	Flammpunkt > 60 °C, erwärmt auf ≤ 15 K unter Flammpunkt oder Flammpunkt > 60 °C, erwärmt bei oder über seinem Flammpunkt	Entzündbar oder sauer, beheizt transportiert	Mit Flammendurchschlagsicherung
60 °C < Flammpunkt ≤ 100 °C oder erwärmter Stoff der Klasse 9		Nicht entzündbar	Ohne Flammendurchschlagsicherung“

Spalte (16) und 3.2.4.3 H, Spalte (16) erhalten folgenden Wortlaut:

„Die entzündbaren Stoffe werden auf der Grundlage ihrer Normspaltweite der jeweiligen Explosionsgruppe zugeordnet.

Die Ermittlung der Normspaltweite erfolgt nach IEC 60079-20-1.

Folgende Explosionsgruppen werden unterschieden:

Explosionsgruppe	Normspaltweite in mm
II A	> 0,9
II B	≥ 0,5 bis ≤ 0,9
II C	< 0,5

Bei autonomen Schutzsystemen werden zusätzlich für die Explosionsgruppe II B folgende Untergruppen unterschieden:

Explosions(unter)gruppe	Normspaltweite in mm
II B1	> 0,85 bis ≤ 0,9
II B2	> 0,75 bis ≤ 0,85
II B3	> 0,65 bis ≤ 0,75
II B	≥ 0,5 bis ≤ 0,65

Falls Explosionsschutz erforderlich ist und die Daten bezüglich Explosionsschutz nicht vorliegen, muss die als sicher geschätzte Explosionsgruppe II B eingetragen werden.“

3.2.3.3

Spalte (20)

„Die Bemerkung 2 ist in Spalte (20) einzutragen bei stabilisierten Stoffen, die mit Sauerstoff reagieren können sowie bei Gasen mit der Gefahr 2.1, die in Spalte (5) angegeben ist.“ *ändern in* „Bemerkung 2 ist in Spalte (20) einzutragen bei stabilisierten Stoffen, die mit Sauerstoff reagieren können, sowie bei Gasen mit der Gefahr 2.1, die in Spalte (5) angegeben ist.“

Die Bemerkung 27 erhält folgenden Wortlaut:

„Bemerkung 27 ist in Spalte (20) einzutragen bei Stoffen, für die in der Spalte (2) eine N.A.G.- oder Gattungseintragung aufgenommen ist und für die die offiziellen Benennungen für die Beförderung nicht bereits mit der technischen Benennung des Gutes oder mit zusätzlichen Angaben zum Benzen-Gehalt ergänzt sind.“

Die Bemerkung 29 erhält folgenden Wortlaut: „Bemerkung 29: (nicht mehr anwendbar)“.

Spalte (20), Bemerkung 38: „ASTMD 86-01“ *ändern in* „ASTM D86-01“.

Spalte (20), Bemerkung 41: „n-Butylbenzen“ *ändern in* „n-BUTYLBENZEN“.

3.2.4.2

Punkt 2.12: „(ISO 2431-1996)“ *ändern in* „(ISO 2431:1996)“.

3.2.4.3

A, Spalten (6), (7) und (8): Bestimmung des Tankschiffstyps Ziffer 6: „6. Stoffe der Klasse 9, UN-Nummer 3257 Typ N offen unabhängige Ladetank“ *ändern in* „6. Stoffe der Klasse 9, UN-Nummer 3257 Typ N offen unabhängiger Ladetank“.

B, am Anfangs des Absatzes 4

[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

L, Spalte 20: „Die Bemerkung 2 ist in Spalte (20) einzutragen bei stabilisierten Stoffen, die mit Sauerstoff reagieren können sowie bei Gasen mit der Gefahr 2.1, die in Spalte (5) angegeben ist.“ *ändern in* „Bemerkung 2 ist in Spalte (20) einzutragen bei stabilisierten Stoffen, die mit Sauerstoff reagieren können, sowie bei Gasen mit der Gefahr 2.1, die in Spalte (5) angegeben ist.“

Die Bemerkung 27 erhält folgenden Wortlaut:

„Bemerkung 27 ist in Spalte (20) einzutragen bei Stoffen, für die in der Spalte (2) eine N.A.G.- oder Gattungseintragung aufgenommen ist und für die die offiziellen Benennungen für die Beförderung nicht bereits mit der technischen Benennung des Gutes oder mit zusätzlichen Angaben zum Benzen-Gehalt ergänzt sind.“

Die Bemerkung 29 erhält folgenden Wortlaut: „Bemerkung 29: (nicht mehr anwendbar)“.

L., Spalte (20), Bemerkung 41: „n-Butylbenzen“ *ändern in* „n-BUTYLBENZEN“.

3.3.1 *Folgende Änderungen an den Sondervorschriften durchführen:*

169 *Im zweiten Satz* „das in geschmolzenem Zustand über seinen Flammpunkt erwärmt zur Beförderung aufgegeben oder befördert wird“ *ändern in* „das bei einer Temperatur über seinem Flammpunkt geschmolzen ist“.

188 *In Absatz d), im vierten Satz* „in starken Außenverpackungen“ *ändern in* „in widerstandsfähigen Außenverpackungen“.

In Absatz e), im dritten Satz „in starken Außenverpackungen“ *ändern in* „in widerstandsfähigen Außenverpackungen“.

188 *In den Absätzen g) und h)* „die Batterien“ *ändern in* „die Zellen oder Batterien“.

237 *Im zweiten Unterabsatz* „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III, Unterabschnitt 33.2.1“ *ändern in* „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.2“.

241 „die sich nicht wie entzündbare Stoffe verhalten, wenn sie der Prüfung Nr.1 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.2.1.4“ *ändern in* „die sich nicht wie entzündbare feste Stoffe verhalten, wenn sie der Prüfung N.1 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.2.4“.

249 „Eisencer“ *ändern in* „Cereisen“.

301 *Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:* „Diese Eintragung gilt nur für Gegenstände wie Maschinen, Geräte oder Einrichtungen, die gefährliche Güter als Rückstände oder als Bestandteil der Gegenstände enthalten.“

Im zweiten Satz „Maschinen oder Geräte“ *ändern in* „Gegenstände“.

Im dritten Satz „Maschinen und Geräte“ *ändern in* „Gegenstände“.

Im vierten Satz „in der Maschine oder im Gerät“ *ändern in* „im Gegenstand“.

Im fünften Satz „die Maschine oder das Gerät“ *ändern in* „der Gegenstand“.

Die Bem. streichen.

309 *Im letzten Unterabsatz* „die Prüfungen 8 a), b) und c) der Prüfreihe 8 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil I Abschnitt 18 bestehen“ *ändern in* „die Kriterien für die Klassifizierung als Ammoniumnitrat-Emulsion, Ammoniumnitrat-Suspension oder Ammoniumnitrat-Gel (ANE), Zwischenprodukt für die Herstellung von Sprengstoffen, der Prüfreihe 8 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil I Abschnitt 18 erfüllen“.

310 *Im dritten Absatz streichen:* „und gemäß Verpackungsanweisung P 908 des Unterabschnitts 4.1.4.1 bzw. der Verpackungsanweisung LP 904 des Unterabschnitts 4.1.4.3 des ADR verpackt sein“.

327 *Im ersten Satz nach* „Abfall-Druckgaspackungen“ *einfügen:* „und Abfall-Gaspatronen“.

Im ersten Satz „unter dieser Eintragung“ *ändern in* „unter der UN-Nummer 1950 bzw. 2037“.

Nach dem dritten Satz folgenden Satz einfügen: „Abfall-Gaspatronen mit Ausnahme von undichten oder stark verformten müssen gemäß Verpackungsanweisung P 003 und den Sondervorschriften für die Verpackung PP 17 und PP 96 des ADR oder Verpackungsanweisung LP 200 und Sondervorschrift für die Verpackung L 2 des ADR verpackt sein.“.

Im fünften Satz (bisheriger vierter Satz) „Abfall-Druckgaspackungen müssen in Bergungsverpackungen“ ändern in: „Abfall-Druckgaspackungen und Abfall-Gaspatronen müssen in Bergungsdruckgefäßen oder Bergungsverpackungen“.

In der Bem. nach „Abfall-Druckgaspackungen“ einfügen: „und Abfall-Gaspatronen“.

Nach der Bem. einen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„Abfall-Gaspatronen, die mit nicht entzündbaren, nicht giftigen Gasen der Klasse 2 Gruppe A oder O befüllt waren und durchstochen wurden, unterliegen nicht dem ADN.“.

356 *Nach „Schiffen“ einfügen: „, Maschinen, Motoren“.*

360 *[Die erste Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*

Am Ende folgenden Satz hinzufügen: „Lithiumbatterien, die in einer Güterbeförderungseinheit eingebaut sind und die nur dafür ausgelegt sind, Energie außerhalb der Güterbeförderungseinheit bereitzustellen, müssen der Eintragung UN 3536 LITHIUMBATTERIEN, IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN EINGEBAUT, Lithium-Ionen-Batterien oder Lithium-Metall-Batterien zugeordnet werden.“.

370 *Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut: „Diese Eintragung gilt nur für Ammoniumnitrat, das eines der folgenden Kriterien erfüllt:“.*

Der erste Spiegelstrich wird zu a), der zweite Spiegelstrich zu b).

Am Ende des ersten Spiegelstrichs „und“ ändern in „oder“.

Nach den beiden Spiegelstrichen folgenden neuen Unterabsatz hinzufügen:

„Diese Eintragung darf nicht für Ammoniumnitrat verwendet werden, für das in Kapitel 3.2 Tabelle A bereits eine offizielle Benennung für die Beförderung vorhanden ist, einschließlich Ammoniumnitrat in einem Gemisch mit Heizöl (ANFO) oder einer der handelsüblichen Sorten von Ammoniumnitrat.“.

371 *In d) „Jeder Gegenstand muss so hergestellt sein, dass ein gefährliches Wegschleudern des Druckgefäßes oder Teile des Druckgefäßes verhindert wird.“ ändern in „Jeder Gegenstand muss so hergestellt sein, dass ein gefährliches Wegschleudern des Druckgefäßes oder von Teilen des Druckgefäßes verhindert wird.“.*

376 *Die Bem. erhält folgenden Wortlaut:*

„**Bem.** Bei der Beurteilung, ob eine Zelle oder Batterie beschädigt oder defekt ist, muss eine Einschätzung oder Bewertung auf der Grundlage von Sicherheitskriterien des Zellen-, Batterie- oder Produktherstellers oder eines technischen Sachverständigen mit Kenntnis der Sicherheitsmerkmale der Zelle oder der Batterie durchgeführt werden. Eine Einschätzung oder Bewertung kann unter anderem die folgenden Kriterien umfassen:

- a) akute Gefahr, wie Gas, Brand oder Austreten von Elektrolyt;
- b) Nutzung oder Fehlnutzung der Zelle oder der Batterie;
- c) Anzeichen von physischen Schäden, wie Verformung des Zellen- oder Batteriegehäuses oder Farben am Gehäuse;
- d) äußerer und innerer Schutz gegen Kurzschluss, wie Spannungs- oder Isolationsmaßnahmen;
- e) Zustand der Sicherheitsmerkmale der Zelle oder der Batterie oder
- f) Beschädigung der inneren Sicherheitskomponenten, wie das Batteriemanagementsystem.“.

Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut: „Sofern zutreffend, muss eine Kopie der Zulassung der zuständigen Behörde die Beförderung begleiten.“.

377 *Im letzten Absatz streichen: „und in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 908 des Unterabschnitts 4.1.4.1 bzw. LP 904 des Unterabschnitts 4.1.4.3 des ADR verpackt sein.“.*

Vor dem Endpunkt und nach dem Wort „befördert“ einfügen: „werden“.

- 379 *In Absatz d) (i) „ISO 11114-1:2012“ ändern in „ISO 11114-1:2012 + A1:2017“.*
- 386 *Im ersten Satz „2.2.41.1.17“ ändern in „2.2.41.1.21“.*
Am Ende des ersten Satzes „und die Vorschriften des Kapitels 9.6.“ ändern in „und die Vorschriften des Kapitels 9.6 des ADR.“.
- 388 *Am Ende des siebten Unterabsatzes folgenden Satz hinzufügen: „Lithium-Ionen-Batterien oder Lithium-Metall-Batterien, die in einer Güterbeförderungseinheit eingebaut sind und die nur dafür ausgelegt sind, Energie außerhalb der Güterbeförderungseinheit bereitzustellen, müssen der Eintragung UN 3536 LITHIUMBATTERIEN, IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN EINGEBAUT, Lithium-Ionen-Batterien oder Lithium-Metall-Batterien zugeordnet werden.“.*
- 392 *In der Tabelle unter „Behälter für verdichtetes Erdgas (CNG) und verflüssigtes Erdgas (LNG)“ in der Zeile „ISO 15500-Reihe“ in der zweiten Spalte „several parts as applicable“ ändern in „gegebenenfalls mehrere Teile“.*
- „393–499** (bleibt offen)“ ändern in: **„396–499** (bleibt offen)“.
- 504 *„UN 2949 Natriumhydrogensulfid hydratisiert“ ändern in „UN 2949 Natriumhydrogensulfid, hydratisiert“.*
- 556 *Erhält folgenden Wortlaut: „**556** (gestrichen)“.*
- 594 *In Absatz a), im ersten Spiegelstrich „in einer starken Außenverpackung“ ändern in „in einer widerstandsfähigen Außenverpackung“.*
In Absatz b) „in einer starken Außenverpackung“ ändern in „in einer widerstandsfähigen Außenverpackung“.
- 653 *Im ersten Spiegelstrich „Bau- und Prüfvorschriften“ ändern in „Vorschriften für den Bau, die Prüfung und die Befüllung“.*
- 658 *Im Einleitungssatz „EN ISO 9994:2006 + A1:2008“ ändern in „EN ISO 9994:2019“.*
- 660 *Erhält folgenden Wortlaut: „**660** (gestrichen)“.*
- 667 *In den Absätzen a), b) und c) „Motoren, Maschinen oder Gegenständen“ ändern in „Motoren oder Maschinen“.*
In Absatz b) (i) „Motoren, Maschinen oder Gegenstände“ ändern in „Motoren oder Maschinen“.
In Absatz b) (ii) „der Motor, die Maschine oder der Gegenstand“ ändern in „der Motor oder die Maschine“.
- 671 *Am Ende folgenden neuen Unterabsatz hinzufügen:*
„Testsätze oder Ausrüstungen, die nur gefährliche Güter enthalten, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, müssen für die Zwecke der Ausstellung der Beförderungspapiere und der Freistellung in Zusammenhang mit Mengen, die je Schiff befördert werden (siehe Unterabschnitt 1.1.3.6), der Beförderungskategorie 2 zugeordnet werden.“.
- 672 *Am Anfang des ersten Satzes „Maschinen und Geräte“ ändern in „Gegenstände, wie Maschinen, Geräte oder Einrichtungen,“.*
Im zweiten Spiegelstrich „die Maschine oder das Gerät“ ändern in „der Gegenstand“.
- 3.3.1 *Folgende neue Sondervorschriften einfügen:*
- „390** Wenn ein Versandstück eine Kombination aus Lithiumbatterien in Ausrüstungen und Lithiumbatterien, die mit Ausrüstungen verpackt sind, enthält, gelten folgende Vorschriften für Zwecke der Kennzeichnung des Versandstücks und der Dokumentation:
- a) Das Versandstück muss mit „UN 3091“ bzw. „UN 3481“ gekennzeichnet sein. Wenn ein Versandstück sowohl Lithium-Ionen-Batterien als auch Lithium-Metall-Batterien enthält, die mit Ausrüstungen verpackt und in Ausrüstungen enthalten sind, muss das Versandstück so

gekennzeichnet sein, wie es für beide Batterietypen vorgeschrieben ist. Knopfzellen-Batterien, die in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) eingebaut sind, müssen jedoch nicht berücksichtigt werden.

b) Im Beförderungspapier muss „UN 3091 LITHIUM-METALL-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT“ bzw. „UN 3481 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT“ angegeben werden. Wenn das Versandstück sowohl Lithium-Metall-Batterien als auch Lithium-Ionen-Batterien enthält, die mit Ausrüstungen verpackt und in Ausrüstungen enthalten sind, muss im Beförderungspapier sowohl „UN 3091 LITHIUM-METALL-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT“ als auch „UN 3481 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT“ angegeben werden.“

- „393 Die Nitrocellulose muss den Kriterien des Bergmann-Junk-Tests oder des Methylviolettpapier-Tests im Handbuch Prüfungen und Kriterien Anhang 10 entsprechen. Die Prüfungen des Typs 3 c) müssen nicht durchgeführt werden.
- 394 Die Nitrocellulose muss den Kriterien des Bergmann-Junk-Tests oder des Methylviolettpapier-Tests im Handbuch Prüfungen und Kriterien Anhang 10 entsprechen.
- 395 Diese Eintragung darf nur für feste medizinische Abfälle der Kategorie A verwendet werden, die zur Entsorgung befördert werden.“
- „675 Für Versandstücke, die diese gefährlichen Güter enthalten, gilt ein Zusammenladeverbot mit Stoffen und Gegenständen der Klasse 1, ausgenommen 1.4 S.“
- 3.5.2 *In Absatz c)* „in eine starke, starre Außenverpackung“ *ändern in* „in eine widerstandsfähige, starre Außenverpackung“.
In Absatz c) „ebenso starken Werkstoff“ *ändern in* „ebenso widerstandsfähigen Werkstoff“.
- 3.5.3.1 *In Absatz a) (ii), im ersten Spiegelstrich* „auf die obere Zarge“ *ändern in* „auf die obere Verbindung zwischen Boden und Mantel“.
In Absatz a) (ii), im zweiten Spiegelstrich „auf die untere Zarge“ *ändern in* „auf die untere Verbindung zwischen Boden und Mantel“.
- 5.1.2.2 *Im zweiten Satz* „der einzelnen Verpackungen“ *ändern in* „der einzelnen Versandstücke“.
- 5.1.5.1.2 *Am Ende von Absatz d) den Punkt ändern in:* „, und“.
Folgenden Absatz e) hinzufügen:
„,e) die Beförderung von SCO-III-Gegenständen.“
- 5.1.5.1.3 „unter denen“ *ändern in* „nach denen“.
„befördert werden dürfen“ *ändern in* „befördert werden darf“.
- 5.1.5.1.4 *[Die Änderung zu Absatz b) in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 5.1.5.3.1 *Im Einleitungssatz* „SCO-I-Gegenstände“ *ändern in* „SCO-I- oder SCO-III-Gegenstände“.
[Die erste Änderung zu Absatz a) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
In Absatz a), im ersten Satz „SCO-I-Gegenständen“ *ändern in* „SCO-I- oder SCO-III-Gegenstände“.
In Absatz a), im zweiten Satz streichen: „; diese Zahl ist die Transportkennzahl“.
In Absatz b) „SCO-I-Gegenstände“ *ändern in* „SCO-I- und SCO-III-Gegenstände“.
Am Ende von Absatz c) vor dem Punkt einfügen: „; die daraus resultierende Zahl ist der TI-Wert“.
In der Überschrift der Tabelle 5.1.5.3.1 „SCO-I-Gegenstände“ *ändern in* „SCO-I- und SCO-III-Gegenstände“.